

Jahrgang 15, Nr. 9, vom 8.7.2004

# AMTSBLATT

für die Stadt Königs Wusterhausen

## Inhaltsverzeichnis: Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplanes 01/04 „Windeignungsgebiet Kablow“ .....	Seite 79
Satzung der Stadt Königs Wusterhausen über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Windeignungsgebiet Kablow“ .....	Seite 80
2. Änderungssatzung über die Nutzung der Schulen in der Stadt Königs Wusterhausen zu nichtschulischen Zwecken und die Erhebung von Benutzungsgebühren - 2. Änderungssatzung Benutzungsatzung Schulen - .....	Seite 81
Satzung über die Nutzung der Schulen der Stadt Königs Wusterhausen zu nichtschulischen Zwecken und die Erhebung von Benutzungsgebühren - Benutzungsatzung Schulen - .....	Seite 81
1. Änderung der Sportanlagen-Nutzungssatzung - SPANS - der Stadt Königs Wusterhausen .....	Seite 82
Sportanlagen-Nutzungssatzung - SPANS - der Stadt Königs Wusterhausen .....	Seite 84
6. Änderung der Richtlinie über die Förderung des Sports der Stadt Königs Wusterhausen .....	Seite 88
Informationen zur Stadtverordnetenversammlung am 14. Juni 2004 .....	Seite 89
Informationen zur Stadtverordnetenversammlung am 28. Juni 2004 .....	Seite 90
Das Ordnungsamt informiert: Lohnsteuerkarten 2005 .....	Seite 90

Stadt Königs Wusterhausen  
Der Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplanes 01/04 „Windeignungsgebiet Kablow“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königs Wusterhausen hat in ihrer Sitzung am 28. Juni 2004 für das im Sachlichen Teilregionalplan III „Windkraftnutzung“ ausgewiesene Eignungsgebiet WO 1 Kablow Nordost nordöstlich der Ortslage Kablow im Bereich zwischen der Kreisstraße K 6153 von Kablow nach Dannenreich und dem als Blackbergstell bezeichneten Feldweg beschlossen, einen Bebauungsplan aufzustellen.

Planungsziele des Bebauungsplanes sind:

- Beschränkung der Bauhöhen und der Anzahl der zulässigen Anlagen auf der Grundlage einer Analyse, die den Eingriff in das Schutzgut Landschaftsbild bewertet
- Sicherung eines erhöhten Schutzanspruchs der Wohn- und Wochenendgrundstücke in den Ortsteilen Kablow und Zernsdorf in Hinblick auf die zu erwartenden Emissionen unter Berücksichtigung der bevorzugten Lage im Landschaftsraum.
- Sicherung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen im Stadtgebiet von Königs Wusterhausen

Dieser Beschluss wird hiermit bekanntgemacht.

Königs Wusterhausen, 1.7.2004

Stefan Ludwig

Geltungsbereich Bebauungsplan 01/04 „Windeignungsgebiet Kablow“



## Satzung der Stadt Königs Wusterhausen über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Windeignungsgebiet Kablow“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königs Wusterhausen hat in ihrer Sitzung am 28. Juni 2004 aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 23. 7. 2003 (BGBl. I S 2850) und des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17.12.2003 (GVBl. S. 294) folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Zu sichernde Planung

Die Stadt Königs Wusterhausen hat am 28. Juni 2004 beschlossen, für das im sachlichen Teilplan III „Windekraftnutzung“ des Regionalplans Lausitz-Spreewald festgesetzte Windeignungsgebiet W 01 „Kablow Nordost“ den Bebauungsplan „Windeignungsgebiet Kablow“ aufzustellen. Zielsetzungen dieses Bebauungsplanes sind Festsetzungen zur Feinplanung der Windkraftnutzung. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird die Veränderungssperre erlassen.

### § 2

#### Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre erstreckt sich auf den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Windeignungsgebiet Kablow“, der in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan durch eine unterbrochene schwarze Linie gekennzeichnet ist.

### § 3

#### Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:
  1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
    - a) Vorhaben, die der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und
    - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfanges sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten
  2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegen stehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder aufgrund eines anderen

baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

### § 4

#### Inkrafttreten und Außerkräfttreten in der Veränderungssperre

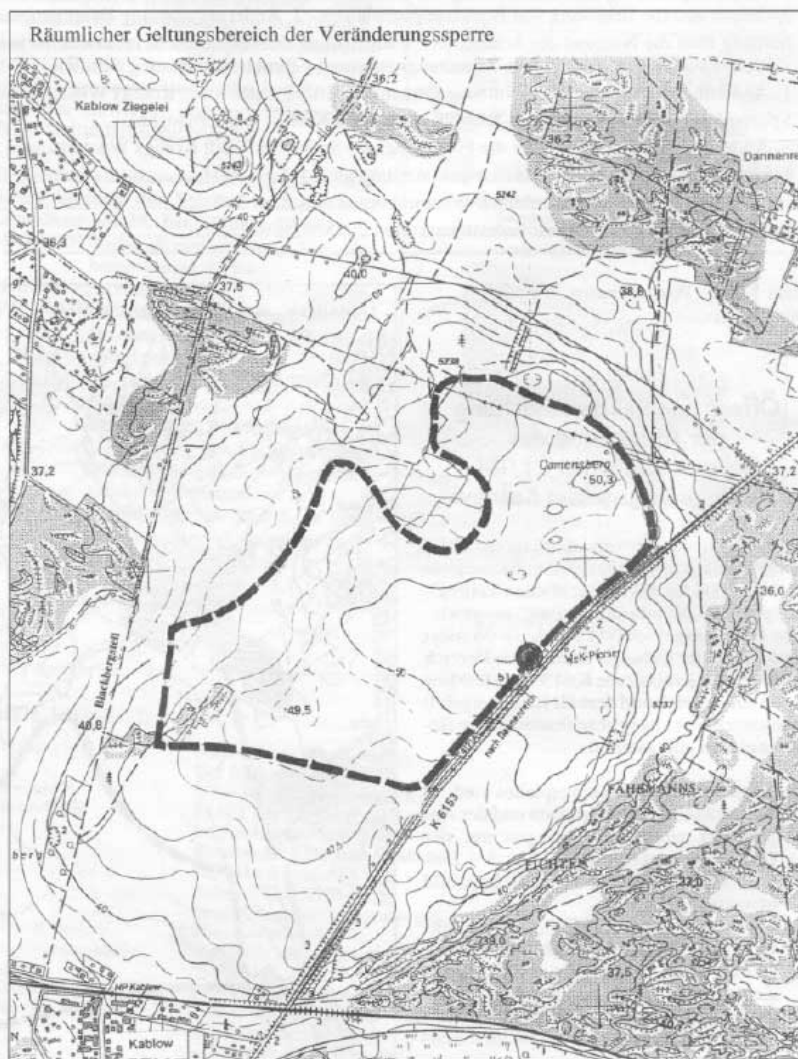
Die Veränderungssperre tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekannt-

machung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Königs Wusterhausen, 1.7.2004

Stefan Ludwig, Bürgermeister

*Anlage zur Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Windeignungsgebiet Kablow“*



#### **Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit wird vorstehende, von der Stadtverordnetenversammlung am 28.6.2004 beschlossene Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Windeignungsgebiet Kablow“ einschließlich ihrer Anlage öffentlich bekannt gemacht.

Königs Wusterhausen, 1.7.2004

Stefan Ludwig, Bürgermeister